

Federf. Stadtamt: Bürgermeisterbüro

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Roland	09.11.2009	
Rat	Bürgermeister Roland	12.11.2009	

öffentliche Sitzung

Betrifft:
Bildung eines Wahlprüfungsausschusses

Begründung:
(ggf. zusätzlich)

Gem. § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 66 der Kommunalwahlordnung hat die neu gewählte Vertretung einen Wahlprüfungsausschuss zu bilden, der die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen hat.

Der Ausschuss ist auch zuständig im Zusammenhang mit der Wahl des Integrationsrates.

Die Bildung des Wahlprüfungsausschusses und sein Aufgabenbereich sind gesetzlich vorgeschrieben. Zusammensetzung und Arbeitsweise dieses Gremiums bleiben der Entscheidung des Rates überlassen. Der Wahlprüfungsausschuss ist als Ratsausschuss anzusehen.

Gem. § 58 Abs. 1 GO NRW regelt der Rat die Zusammensetzung der Ausschüsse. Diese Regelungsbefugnis umfasst die Festlegung der Zahl der Ausschusssitze und die Entscheidung der Frage, ob für die Ausschussmitglieder Vertreter bestellt werden. Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seiner Ausschüsse regelt sich die Vertretung eines Ausschussmitgliedes, soweit nicht durch Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist, nach der vom Rat festgelegten Reihenfolge.

Nach § 58 Abs. 3 GO NRW können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, zu Mitgliedern der Ausschüsse mit Ausnahme der in § 59 GO NRW vorgesehenen Ausschüsse, bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Ratsmitglieder in den Ausschüssen nicht erreichen.

Der nach der Gemeindewahl 2004 gebildete Wahlprüfungsausschuss setzte sich aus 13 ordentlichen Mitgliedern sowie deren Stellvertreter zusammen.

§ 50 Abs. 3 GO NRW regelt das Wahlverfahren für die Besetzung von Ausschüssen wie folgt:

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

„Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.“

Gem. § 58 Abs. 1 Sätze 7 ff. GO NRW sind Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.

Gem. § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW hat ein Ratsmitglied das Recht, einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die Sätze 8 bis 10 gelten entsprechend. Diese Regelung gilt insbesondere für fraktionslose Ratsmitglieder.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

I. Ausschusssitze

Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus _____ ordentlichen Mitgliedern (_____ Ratsmitglieder, _____ sachkundige Bürger) sowie _____ stellvertretenden Mitgliedern (_____ Ratsmitglieder, _____ sachkundige Bürger).

II. Wahlen

Es werden gewählt als:

Ordentliche Mitglieder

Stellvertretende Mitglieder

III. Bestellung von beratenden Mitgliedern

Gem. § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW werden bestellt zu:

Beratenden Mitgliedern:

Stellvertretenden beratenden Mitgliedern:

Gem. 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW werden bestellt:

Der Bürgermeister

- Ulrich Roland -

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: